

**Antrag und Kostenübernahmeerklärung zwecks der Überführung eines Verstorbenen**

von Aachen über ..... zum Zielort .....

- die **Amtsärztliche Leichenschau gem. § 15 Abs. 3 BestG NRW**
- die **Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 17 Abs. 4 BestG NRW**
- die **Annahme und Herausgabe von Verstorbenen**
- die **Unterstützungsleistungen für Leichenschauen**

Hiermit beantrage/n ich/wir, Frau / Herr ....., geboren am .....,  
 wohnhaft ..... beim Aachener  
 Stadtbetrieb, Madrider Ring 20, 52078 Aachen, die o.a. Leistung für den nachstehend benannten Sterbefall.

**Verstorbene/r:**

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname) .....  
 Geburtsdatum: ..... Sterbedatum: ..... Religion: .....  
 Zuletzt wohnhaft: .....

**Der/die Antragsteller/in ist/sind als (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Ehegatte / eingetragene Lebenspartner
- Eltern
- Großeltern
- Sonstige Antragsteller .....
- Tochter / Sohn (volljährig)
- Schwester / Bruder (volljährig)
- Enkelkinder (volljährig)
- örtl. Ordnungsbehörde

**Hinterbliebene/r im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 zur Bestattungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 des gleichen Gesetzes befugt.**

**Folgende Unterlagen sind als Anlage diesem Vordruck beigefügt:**

- Todesbescheinigung, vertraulicher und nicht vertraulicher Teil
- Amtliche Sterbeurkunde des Sterbeortes in doppelter Ausfertigung
- Freigabebescheid der Staatsanwaltschaft, dass die Erd- und Feuerbestattung für unbedenklich erachtet wird.

**Der/ die Antragsteller erhalten vom Aachener Stadtbetrieb binnen 24 Stunden nach Antragsingang eine Rückbestätigung/-meldung.**

**Mit der Betreuung des Sterbefalles im Übrigen habe/n ich/wir am ..... das Bestattungsinstitut ..... (bitte Firmenname und Adresse) beauftragt.**

Rechtsgrundlagen für die durch diesen Antrag veranlasste Leistung im Krematorium der Stadt Aachen sind die vom Rat der Stadt Aachen beschlossene Betriebssatzung für das Krematorium sowie die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen in der aktuell gültigen Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen ist derjenige zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, der die Leistungen und Benutzung der Friedhöfe/Krematoriums mittels dieser Kostenübernahmeerklärung beantragt. Diese Zahlungsverpflichtung besteht damit auch dann, wenn die/der Antragsteller/in nicht zugleich Bestattungsverpflichtete/r, gemäß § 8 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes NRW in der aktuell geltenden Fassung ist. Die Zahlungsverpflichtung erlischt erst bei Eingang der Gebührenaufzahlung bei der Stadt Aachen.

Ein Fehlverhalten eines von der/m Antragsteller/in dazu beauftragten Dritten muss diese/r sich zurechnen lassen.

**Wichtig!**

- Den Gebührenbescheid bitte ich, unmittelbar an meine oben angegebene Adresse zu senden.
- Hiermit ermächtige ich als Bescheidempfänger das von mir beauftragte o.g. Bestattungsinstitut zugleich mit Wirkung gegen mich, den an mich adressierten Gebührenbescheid, mit den darin aufgeführten und beantragten Leistungen, in Empfang zu nehmen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Antragstellers/in / Gebührenpflichtigen)

.....  
(Name und Anschrift - bitte vollständig und gut leserlich)

**Bitte dem Antrag eine Kopie der Vorderseite Ihres Personalausweises beifügen. Die über den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift hinausgehenden Angaben sollen dabei auf der Kopie geschwärzt werden.**

Dieser vollständig ausgefüllte und rechtswirksam unterzeichnete Vordruck, ist im Original (möglichst vorab per Email an: krematorium@mail.aachen.de oder Fax an: 0241 / 432-18793) an den Aachener Stadtbetrieb - Abteilung Friedhofswesen/Krematorium, Wilmersdorfer Str. 50 in 52068 Aachen, zu senden.

Neben den Erklärungen auf diesem Vordruck der Stadt Aachen ist die Kenntnisnahme der Datenschutzverordnung verbindlich.

### Datenschutzhinweis:

Der Aachener Stadtbetrieb ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts und erhebt zur Durchführung einer Feuerbestattung im Rahmen eines Sterbefalls personenbezogene Daten der antragstellenden Person und der/des Verstorbenen. Hierzu ist er nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW), im Besonderen nach § 8 Abs. 1 BestG NRW berechtigt, um den Nachweis der/des zur Bestattung Verpflichteten führen und eine Adressierung des Gebührenbescheides ermöglichen zu können. Die Verarbeitung dieser Daten ist gem. § 6 Abs. 1 lit. c) Eu Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gestattet.

Gem. § 15 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) muss bei Feuerbestattungen eine weitere Leichenschau durch die zuständige untere Gesundheitsbehörde, hier Gesundheitsamt der Städteregion Aachen vorgenommen werden. Diese Leichenschau ist gebührenpflichtig. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Feuerbestattung ist zur Zahlung dieser Gebühr verpflichtet. Zum Zweck der Gebührenbescheiderstellung ist es auf Grund dieser gesetzlichen Verpflichtung ebenfalls gem. Art. 6 Abs 1 lit. c) DS-GVO dem Aachener Stadtbetrieb gestattet, die personenbezogenen Daten der/des Verstorbenen sowie Name und Adressdaten der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die für die Leichenschau zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Dauer der Aufbewahrung dieser Daten richtet sich bei der jeweiligen Stelle nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, bei zahlungsrelevanten Daten sind dies mindestens 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gelöscht.

Sie sind gemäß Art.15 DS-GVO jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, kostenfrei von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sie haben nach Art. 20 DS-GVO weiterhin das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem direkt übertragbaren (digitalen) Format von uns anzufordern. Sie können gem. der Artt. 16, 17, 18 DS-GVO bei nachvollziehbaren Gründen eine Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist das Löschen Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 (1) lit. e) DS-GVO, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einlegen. Das Einfordern dieser Rechte können Sie entweder postalisch oder per E-Mail an die verantwortliche Stelle übermitteln. Sie können sich zu Fragen des Datenschutzes auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Schließlich möchten wir Sie auf Ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO hinweisen.

**Verantwortlicher:** Aachener Stadtbetrieb

Madriider Ring 20, 52078 Aachen

Tel.: 0241-432 7231

E-Mail: [datenschutz@mail.aachen.de](mailto:datenschutz@mail.aachen.de)

**Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen:**

Tel.: 0241-432 7231

E-Mail: [datenschutz@mail.aachen.de](mailto:datenschutz@mail.aachen.de)

**Aufsichtsbehörde:** Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

Postfach 20 04 44 · 40102 Düsseldorf

**Telefon:** +49 (0) 211-38424-0

**E-Mail:** [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Die vorstehenden Datenschutzbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen.

**Datum, Unterschrift** \_\_\_\_\_